

Aktenzeichen:
C 11 S 61/21
1 C 28/21 AG Singen



Landgericht Konstanz

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

als Inhaber des
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

33602 Bielefeld, Gz.:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Zirlewagen & Kollegen**, Theodor-Hanloser-Straße 1, 78224 Singen, Gz.:

wegen Forderung

hat das Landgericht Konstanz - 1. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts
, den Richter am Landgericht und den Richter am Landgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2022 für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Singen vom 06.08.2021, Az.

- 1 C 28/21, wird zugelassen.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Singen vom 06.08.2021, Az. 1 C 28/21, wird zurückgewiesen.
 3. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
 4. Das Urteil und die angefochtene Entscheidung sind vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund der Urteile vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.
 5. Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um einen Vergütungsanspruch des Klägers aus einem Fitnessstudiovertrag.

Am 1. April 2019 schlossen die Parteien für die Dauer von zwei Jahren einen Fitnessstudiovertrag, wobei wegen der genauen Konditionen auf Anlage 1 (AS I 31) Bezug genommen wird.

Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom 12. Februar 2020 unter Vorlage eines ärztlichen Attestes (AS I 71) gegenüber dem Kläger, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus gesundheitlichen Gründen zu kündigen (AS I 69). Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Beklagte 53 Wochen und einen Tag von den 104 vereinbarten Wochen gezahlt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste der Kläger seine Anlage aufgrund behördlicher Anordnung nach der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg in den Zeiträumen 23.03.2020 bis 01.06.2020 (70 Tage) sowie 03.11.2020 bis 29.05.2021 (207 Tage) infolge behördlicher Anordnung geschlossen halten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes sowie der erstinstanzlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Das Amtsgericht Singen hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger 395,95 Euro sowie 70,20 Euro an vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu bezahlen, jeweils nebst Zinsen für das Jahr in Höhe von

fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 9. März 2021. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen, die hilfsweise verfolgte Feststellungsklage als unzulässig.

Die Berufung des Klägers richtet sich gegen die teilweise Klageabweisung durch das Amtsgericht.

Der Kläger verfolgt mit seiner Berufung - unter Klageerweiterung in zweiter Instanz - die Zahlung sämtlicher weiterer Beiträge der Beklagten, zu denen sie sich ursprünglich verpflichtet hat, abzüglich der bereits erfolgten Zahlungen sowie des erstinstanzlich ausgeurteilten Betrages.

Erstinstanzlich hat der Kläger zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 823,80 Euro sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 169,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

hilfsweise:

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 378,00 Euro sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 169,50 Euro jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. festzustellen, dass das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis, nach Aufhebung der behördlich angeordneten unverschuldeten Schließung des Fitnessstudios des Klägers im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kostenpflichtig über das ursprünglich ordentliche Vertragsende (28.03.2021) hinaus auch ohne Zustimmung der Beklagten fortbesteht, und zwar für einen Zeitraum, der der vorangegangenen staatlich angeordneten Schließung des von dem Kläger betriebenen Fitnessstudios (erster und zweiter Lockdown) entspricht.

Der Kläger **beantragt** nunmehr,

unter Abänderung des am 06.08.2021 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Singen (Az.: 1 C 28/21) wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger weitere 663,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, sowie weitere vorgerichtliche Kosten in Höhe von 99,30 € zu zahlen.

Die Beklagte **beantragt**,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Parteien haben im Berufungsverfahren im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und vertieft. Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

II.

Die zulässige (1.) Berufung ist unbegründet, denn der Kläger hat aufgrund der pandemiebedingten Schließzeiten gegenüber der Beklagten keinen weitergehenden Zahlungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Fitnessstudiovertrag (2.).

1.

a) Die Berufung ist nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 statthaft, da diese durch das Amtsgericht zuzulassen gewesen wäre, § 511 Abs. 4 ZPO.

aa) Hat das erstinstanzliche Gericht keine Veranlassung gesehen, die Berufung nach § 511 Abs. 4 ZPO zuzulassen, weil es den Streitwert auf über 600 € festgesetzt hat und deswegen von einem entsprechenden Wert der Beschwer der unterlegenen Partei ausgegangen ist, hält aber das Berufungsgericht diesen Wert nicht für erreicht, so muss es die Entscheidung darüber nachholen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung nach § 511 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO erfüllt sind. Die unterschiedliche Bewertung der Beschwer darf nicht zu Lasten der Partei gehen (BGH, Beschluss vom 21. August 2018 – VIII ZB 1/18 –, juris).

bb) Die Beschwer des Klägers beträgt lediglich 427,85 €, da zuletzt vor dem Amtsgericht 823,80 € beantragt wurden, wovon für die Berechnung der Beschwer die zugesprochenen 395,95 € abzuziehen sind. Das Amtsgericht hat die Berufung nicht ausdrücklich zugelassen, weil es von einer Beschwer über 600 € ausgegangen ist (AGU S. 7).

cc) Damit ist die Entscheidung von der Kammer nachzuholen.

Die Berufung ist nach § 511 Abs. 4 ZPO zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, denn es geht hier um grundlegende Fragen des allgemeinen Leistungsstörungenrechts im Zusammenhang mit der Handhabung der materiellen Auswirkungen der pandemiebedingten behördlichen Schließung von Fitnessstudios, wozu höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht vorliegt.

b) Die Berufung ist auch zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

c) Die Klageerweiterung in zweiter Instanz ist nach § 533 ZPO zulässig.

Die Änderung oder Erweiterung einer Klage stellt einen selbstständigen prozessualen Angriff dar, dessen Zulassung sich nicht nach den §§ 296, 530, 531 ZPO, sondern nach den §§ 263, 264, 533 ZPO bestimmt (BGH, Beschluss vom 20. September 2016 – VIII ZR 247/15 –, juris). Sachdienlichkeit liegt vor, wenn der bisherige Prozessstoff als Entscheidungsgrundlage verwertbar bleibt und durch die Zulassung der Klagehäufung ein neuer Prozess vermieden wird (BGH, Urteil vom 15. Januar 2001 – II ZR 48/99 –, Rn. 17, juris).

Dies ist hier zweifelsfrei der Fall.

2.

a) Ein weitergehender Zahlungsanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten besteht nicht, denn während der pandemiebedingten Schließzeiten lag ein Fall der vorübergehenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung des Klägers nach § 275 Abs. 1 BGB vor, weswegen die Beklagte von ihrer Leistungspflicht nach §§ 275 Abs. 4, 326 Abs. 1 S. 1 BGB befreit war.

aa) Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag über die Nutzung des von der Klägerin betriebenen Fitnessstudios ist als ein Gebrauchsüberlassungsvertrag zu qualifizieren, denn wesentlicher Inhalt des Vertrages war das Zurverfügungstellen der Fitnessgeräte und die Nutzung der Räumlichkeiten des Fitnessstudios (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 08. Februar 2012 – XII ZR 42/10 –, Rn. 17 f, juris).

Mit Blick auf die gesetzlichen Verbote zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ist zu prüfen, ob die geschuldete Leistung selbst untersagt ist. So liegt eine rechtliche Unmöglichkeit bei der Miete eines Platzes in einer Tennishalle vor, wenn nach den maßgeblichen Regelungen der Betrieb der Tennishalle untersagt ist. Hier darf der Vermieter schon keine Gebrauchsüberlassung vornehmen. Eine rechtliche Unmöglichkeit liegt also vor, wenn die Leistung wegen der Corona-Pandemie gesetzlich oder behördlich untersagt ist (Seichter in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 275 BGB (Stand: 23.02.2022), Rn. 28.3 und Rn. 28.6).

bb) So verhält es sich hier, denn der Kläger durfte aufgrund behördlicher Anordnung der Beklagten während der Schließzeiten schon keinen Zutritt zu den Trainingsmöglichkeiten gewähren, weswegen die Nutzung durch die Beklagte insgesamt unmöglich geworden ist (vgl. auch AG Frankenthal, Urteil vom 20. Juli 2021 – 3c C 4/21 –, juris; AG Hamburg, Urteil vom 11. Juni 2021 –

9 C 95/21 –, Rn. 20, juris; LG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 27. April 2021 – 9 S 41/20 –, Rn. 31, juris; aA wohl LG Würzburg, Urf. v. 23.10.2020, Az. 1 HK O 1250/20).

b). Eine (einseitige) Vertragsanpassung nach § 313 BGB in Form einer Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit um die pandemiebedingten Schließzeiten kommt nicht in Betracht, schon gar nicht bei einem Vertrag, der bereits vor der Corona-Pandemie wirksam (zumindest ordentlich) gekündigt worden war.

aa) Eine Anpassung vertraglicher Verpflichtungen an die tatsächlichen Umstände nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn der durch Auslegung oder gegebenenfalls ergänzende Auslegung zu ermittelnde Vertragsinhalt Regeln für die eingetretene Leistungsstörung enthält. Nichts anderes gilt grundsätzlich, wenn das Gesetz in den Vorschriften über die Unmöglichkeit der Leistung die Folge der Vertragsstörung bestimmt (BGH, Urteil vom 17. Februar 1995 – V ZR 267/93 –, Rn. 13, juris; vgl. auch Böttcher in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, § 313 BGB, Rn. 35; Seichter in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 275 BGB (Stand: 23.02.2022), Rn. 5).

Laut Art. 240 § 5 Abs. 2 EGBGB ist der Betreiber einer Sporteinrichtung aber berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Nutzungsberechtigung anstelle einer Erstattung des Entgelts einen Gutschein zu übergeben.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Die gesetzliche Regelung umfasst gemäß Absatz 2 auch Freizeiteinrichtungen wie etwa Schwimmbäder, Sportstudios, Tierparks, Freizeitparks oder Museen. Der Betreiber einer solchen Einrichtung ist berechtigt, dem Inhaber einer Nutzungsberechtigung - wie etwa einer im Voraus erworbenen Eintrittskarte, einer Monats-, Saison- oder Jahreskarte - ebenfalls einen Gutschein zu übergeben, statt das (anteilige) Entgelt zurückzuerstatten. In zeitlicher Hinsicht findet auch Absatz 2 auf diejenigen Verträge Anwendung, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden“ (BT Drucksache 19/18697 S. 8).

Das Verhältnis des Art. 240 EGBGB zu § 313 BGB ist nicht ausdrücklich geregelt und insofern auch nicht abschließend klar. Nach der allgemeinen Maßgabe, dass die Anwendung der Geschäftsgrundlagenlehre an die gesetzliche Risikoverteilung gebunden ist, wird man den in Art. 240 EGBGB enthaltenen Regelungen zunächst Vorrang vor § 313 BGB in dem Sinne einräumen müssen, dass eine Anwendung von § 313 BGB überhaupt nur in Betracht kommt, wenn eine Störung vorliegt, die nicht schon durch die Anwendung von Art. 240 EGBGB beseitigt oder auf ein zumutbares Maß beschränkt wird (Pfeiffer in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 313 BGB (Stand: 31.05.2021), Rn. 13.2; vgl. auch BeckOGK/Preisser,

1.1.2022, EGBGB Art. 240 § 5 Rn. 45).

bb) Nach diesen Grundsätzen kommt eine Verlängerung der Vertragslaufzeit um die pandemiebedingten Schließzeiten nicht in Betracht. Grundsätzlich schließt das allgemeine Leistungsstörungsrecht die alternative Anwendung der Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage aus. Da hier wie dargelegt die Voraussetzungen der §§ 275 Abs.1, 326 Abs. 1 BGB erfüllt sind, käme daneben eine Anwendung des § 313 BGB nicht in Betracht, denn die Schließung der Räume führte zu einer gesetzlich geregelten Leistungsstörung, die die gegenseitigen Vertragspflichten entfallen ließen.

Um hiermit verbundene Härten für die Gewerbetreibenden abzuwenden, hat der Gesetzgeber - insoweit entgegen der bisherigen zivilrechtlichen Dogmatik - mit Art. 240 § 5 Abs. 2 BGB in der hier vorliegenden Konstellation die sogenannte „Gutscheinlösung“ eingeführt. Demnach hätte der Betreiber des Fitnessstudios seinen Kunden für die Schließzeiten nach seiner Wahl Gutscheine anbieten können, was er hier aber nicht gemacht hat. Eine (einseitige) Vertragsverlängerung hat der Gesetzgeber als Kompensation aber gerade nicht vorgesehen.

Nach all dem bleibt für eine Anwendung des § 313 BGB im Sinne des Klägers wie dargelegt kein Raum.

Ob sich die Beklagte vorliegend auf Zug-um-Zug anzubietende Gutscheine hätte einlassen müssen, kann unbeschadet der obigen Ausführungen schon deswegen dahinstehen, da sie nach Art. 240 § 5 Abs. 5 Nr. 2 EGBGB im Falle der Nichteinlösung bis zum 31.12.2021 den Wert zurückverlangen könnte und damit wegen des nunmehrigen Zeitablaufs ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 242 BGB bestünde (*dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est*).

cc) Dies alles muss umso mehr in der vorliegenden Konstellation gelten, in der die Beklagte die Kündigung bereits vor dem 08.03.2020, also pandemieunabhängig, erklärt hat.

Zwar mag die außerordentliche Kündigung mangels Kündigungsgrundes unwirksam gewesen sein; allerdings ist eine Umdeutung einer außerordentlichen in eine ordentliche Kündigung dann zulässig und angebracht, wenn - für den Kündigungsgegner erkennbar - nach dem Willen des Kündigenden das Vertragsverhältnis in jedem Falle zum nächstmöglichen Termin beendet werden soll (BGH, Urteil vom 11. April 2018 – XII ZR 43/17 –, Rn. 27, juris).

Dies war hier der Fall, da die Beklagte eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr an einer Fortführung des Vertragsverhältnisses interessiert zu sein. Sie

hat damit einer Verlängerung über den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt hinaus widersprochen. Dokumentiert wird dies auch dadurch, dass sie fortan die Beiträge nicht mehr bezahlt hat, und zwar unabhängig von den pandemiebedingten Schließzeiten. In dieser Konstellation fehlt es, selbst wenn man von einer Anwendung des § 313 BGB vorliegend ausgehen wollte, an dem sogenannten normativen Element (vgl. hierzu etwa BGH, Urteil vom 12. Januar 2022 – XII ZR 8/21 –, Rn. 53, juris), denn es war der Klägerin aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht zumutbar, über das ursprünglich vereinbarte Vertragsende hinaus an dem Vertrag festgehalten zu werden, da sie sich aufgrund der erfolgten Kündigung darauf einstellen konnte und durfte, jedenfalls nicht länger als ursprünglich vereinbart an dem ihr (warum auch immer) nicht mehr zusagenden Vertrag festgehalten zu werden.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision ist zuzulassen, da das Verhältnis des allgemeinen Leistungsstörungsrechts zu § 313 BGB und Art. 240 § 5 EGBGB im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie höchststrichterlich bislang ungeklärt ist.

Präsident
des Landgerichts

Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Landgericht Konstanz

29.03.2022 10:36

In Sachen

C 11 S 61/21

Forderung

./.

Verkündet am 25.03.2022

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Justizangestellte